

325. Baulinien. A. Mit Schreiben vom 23. Januar 1904 berichtet der Gemeinderat Unterembrach, die Gemeinde habe am 23. Dezember 1903 beschlossen:

„Die Baulinie an der Bahnhofstraße vom Bächli unterhalb des Dorfes bis zur Winterthur-Weiacherstraße wird beidseitig auf 5 Meter Abstand von der Straße festgesetzt.“

Der Gemeinderat ersucht um Genehmigung dieses Beschlusses und beruft sich dabei auf § 1 Absatz 2 des Baugesetzes vom 23. April 1893, wonach die Gemeinden berechtigt seien, auch da, wo das Baugesetz sonst nicht zur Anwendung komme, für Neubauten an Straßen wenigstens Baulinien festzustellen.

B. Auf ein Gesuch des Kreisingenieurs um nähere Präzisierung des Beschlusses berichtet der Gemeinderat mit Schreiben vom 25. März 1904, die Gemeinde habe einfach nur beschlossen, es müssen alle neuen Gebäude an der Stationsstraße bis zur Straße Winterthur-Weiach auf 5 Meter Entfernung von der Straße aufgeführt werden; eine Niveaulinie komme nicht in Frage. Der Beschluß sei nur eine Erweiterung von § 31 des Straßengesetzes in der Meinung, daß der Abstand von 3 auf 5 Meter erhöht werde. Vordächer, Treppen etc. hätten ihre Berechtigung innerhalb der 5 Meter.

Die Baudirektion berichtet:

1. Sofern es sich um eigentliche Baulinien, welche nicht bloß den Minimalabstand der Gebäude bestimmen, sondern auf welche gebaut werden muß, oder zu denen die Bauten wenigstens parallel gestellt werden müssen, handeln würde, hätte der Genehmigung eine öffentliche Planaufgabe und Ausschreibung voranzugehen.

Dagegen ist die Genehmigung eines Gemeindebeschlusses, der bloß im Sinne von § 31 Absatz 3 des Straßengesetzes größere Abstände vorschreibt, an keine Formalitäten gebunden.

2. Die Stationsstraße in Embrach hat gegenwärtig vom Großbächli nördlich des Dorfes bei der Abzweigung der Straße nach Betzental bis zur Straße Winterthur-Weiach eine Gebietsbreite von 7,5 m. Von der Straße Winterthur-Weiach bis zur Station ist dieselbe in jüngster Zeit auf 9,5 m Gebietsbreite erweitert worden.

Der Abstand zwischen den Bauten dies- und jenseits der Straße würde somit auf der obern, durch den Gemeindebeschluß berührten Strecke 17,5 m, auf der untern 15,5 m betragen.

3. Mit Rücksicht auf eine allfällige spätere Straßenverbreiterung wäre es wünschenswert gewesen, wenn auch der Abstand von Gebäudeteilen (§ 31, Absatz 2 des Straßengesetzes) vergrößert worden wäre. Immerhin wird schon durch Vergrößerung des Abstandes der Gebäude auch in dieser Beziehung mehr Sicherheit geboten und kann die Gemeinde ihren Beschluß in diesem Punkte nötigenfalls später immer noch ergänzen.

4. Die in der Nähe der Station errichtete Tonwarenfabrik hat in dieser Gegend einer ziemlich regen Bautätigkeit gerufen und kann deshalb der Gemeindebeschluß als zeitgemäß bezeichnet und zur Genehmigung empfohlen werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. In Anwendung von § 31 Absatz 3 des Straßengesetzes beziehungsweise Genehmigung eines bezüglichen Beschlusses der Gemeinde Embrach wird der Abstand von neuen Gebäuden und Anbauten von den Grenzen der Straße I. Klasse Embrach-Station Embrach auf der Strecke vom Großbächli nördlich des Dorfes bis zur Straße Winterthur-Weiach auf mindestens 5 Meter festgesetzt.

II. Der Gemeinderat Unterembrach hat vorstehende Genehmigung öffentlich bekannt zu machen (auch im Amtsblatt-Inseratenteil).

III. Mitteilung an den Gemeinderat Unterembrach und an die Baudirektion.